

5 StR 61/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Februar 2002 in der Strafsache gegen

wegen Betruges u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 2002 beschlossen:

- Der Beschluß des Landgerichts Potsdam vom 13. November 2001 wird aufgehoben.
- 2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12. April 2001 wird gemäß § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.
- 3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

<u>Gründe</u>

Das Landgericht hat den Angeklagten am 12. April 2001 wegen Betruges in 55 Fällen und wegen Mißbrauchs von Titeln zu einer mehrjährigen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Im Anschluß an die Urteilsverkündung und nach Rechtsmittelbelehrung hat der Angeklagte auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet (PB S. 12). Gleichwohl hat er mit einem am 23. Mai 2001 verfaßten und am 6. Juni 2001 beim Landgericht eingegangenen Schreiben Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht zur Abänderung des Textes der Urteilsbegründung gestellt. Das Landgericht hat diesen Antrag als Revision behandelt und die Revision am 13. November 2001 gemäß § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, weil sie jedenfalls nicht innerhalb der Wochenfrist des § 341 StPO und damit verspätet eingelegt worden sei. Hiergegen hat der Angeklagte mit einem am 20. November

- 3 -

2001 beim Landgericht eingegangenen und als "Einspruch" bezeichneten Schreiben die Entscheidung des Revisionsgerichts beantragt.

complete and amount and account agent and account agent

Der statthafte und fristgerecht gestellte Antrag (vgl. § 346 Abs. 2

Satz 1 StPO) hat im Ergebnis keinen Erfolg.

Zurecht hat das Landgericht den Antrag des Angeklagten auf Abän-

derung des Textes der Urteilsbegründung als Revision ausgelegt. Änderun-

gen und Ergänzungen der schriftlichen Urteilsgründe sind auf anderem We-

ge nicht zu erreichen. Allerdings obliegt es dem Bundesgerichtshof, die Re-

vision zu verwerfen (§ 349 Abs. 1 StPO). Sie ist unzulässig, da der Ange-

klagte

- wie er sogar in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nochmals be-

stätigt hat - auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet hat (§ 302 Abs. 1

Satz 1 StPO). Dieser – der Verfristung vorrangige – Verzicht ist wirksam.

Harms Häger Basdorf

Gerhardt Raum